OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153568/3/DM

Datum:
Linz, 17. Jänner 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der M W, H, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Esternberg vom 3.5.2022, GZ: 131-9-2267/2022 (in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 20.6.2022, ohne GZ), betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Esternberg (in der Folge: belangte Behörde) vom 3.5.2022 wurde G S (in der Folge: Bauwerber) die Baubewilligung für das Bauvorhaben „Neubau eines Lagerraumes mit Geräteschuppen und Schutzdächer“ auf dem Grundstück Nr. 5, KG K, unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

2. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) mit Eingabe vom 24.5.2022 eine als „Einspruch“ bezeichnete Beschwerde und bemängelte zusammengefasst die Ableitung der Dachrinnenwässer durch die Objekte des Bauwerbers.

3. Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 20.6.2022 wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

4. Mit Schriftsatz vom 27.6.2022 brachte die Bf einen Vorlageantrag ein.

5. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Der Bauwerber beabsichtigt die Errichtung eines Lagerraumes mit Schutzdach (zur gewerblichen Nutzung) und einen Geräteschuppen mit Schutzdach (zur privaten Nutzung) auf dem Grundstück Nr. 5, KG K.

Das Bauvorhaben ist im Einreichplan an der südlichen Grundgrenze des Baugrundstücks eingezeichnet. Zum östlich angrenzenden Grundstück Nr. 2, KG K, der Bf wird mehr als 5 m Abstand eingehalten.

Sämtliche Dach- und Oberflächenwässer werden über einen projektierten Sickerschacht auf eigenem Grund zur Versickerung gebracht. [Befund bautechnischer Amtssachverständiger, Niederschrift vom 28.4.2022, Behördenakt ON 5]

Folgende Auflage wurde betreffend Dachwässer vorgeschrieben: „3. Bei Errichtung eines Sickerschachtes sind die Dachwässer in einen entsprechend zu dimensionierenden Sickerschacht (Dimensionierung nach ÖNORM B 2506-1) auf eigenen Grund und Boden einzuleiten.“

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Akt. Daraus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt schlüssig und nachvollziehbar.

Ein Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von keiner der Parteien gestellt. Das Landesverwaltungsgericht hielt es nicht für erforderlich, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen, weil sich der Sachverhalt bereits aus der Aktenlage ergibt und lediglich rechtliche Fragen zu beurteilen waren (§ 24 Abs. 1 VwGVG).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Vorweg ist festzuhalten, dass das Baubewilligungsverfahren ein Projekt-genehmigungsverfahren ist. Verfahrensgegenständlich ist hier ausschließlich das dem Baubewilligungsbescheid vom 3.5.2022 zugrunde liegende Projekt betreffend die Errichtung eines Lagerraumes mit Geräteschuppen und Schutzdächer. Einwendungen bzw. Ausführungen hinsichtlich sonstiger baulicher Anlagen des Bauwerbers am Baugrundstück bzw. angrenzender Liegenschaften sind daher von vornherein unzulässig.

Die Bf ist unzweifelhaft Nachbarin im Sinne des § 31 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich darf eine Nachbarbeschwerde im Baubewilligungsverfahren jedoch nur insoweit prüfen, als die Frage der Verletzung von (rechtzeitig geltend gemachten) subjektiv-öffentlichen Rechten Gegenstand ist (vgl. dazu umfassend VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021).

Die Bf beklagt in ihrer Beschwerde die unmittelbaren Zuleitungen von Dachrinnenwasser sowie die Ableitung von Oberflächenwasser auf ihr Grundstück. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde jedoch ein projektierter Sickerschacht genehmigt und dem Bauwerber die Auflage erteilt, wonach bei der Errichtung eines Sickerschachtes die Dachwässer in einen entsprechend zu dimensionierenden Sickerschacht (Dimensionierung nach ÖNORM B 2506-1) auf eigenem Grund und Boden einzuleiten sind (Auflage 3.).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Oö. BauO 1994 steht dem Nachbarn hinsichtlich von Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswässern und Abwässern nur insoweit ein subjektiv-öffentliches Recht zu, als damit Immissionen, d.h. schädliche Einflüsse auf ihr Grundstück, zur Debatte stehen. Sofern Niederschlagswässer bei der Ableitung von einem Grundstück mittels einer baulichen Anlage auf das Nachbargrundstück gelangen könnten, besteht sohin ein Mitspracherecht des Nachbarn (vgl. VwGH 2.9.1998, 97/05/0143). Dies wird im gegenständlichen Fall aber gerade durch den projektierten Sickerschacht auf dem Baugrundstück und die entsprechende Auflage verhindert.

Der beschwerdegegenständliche Sickerschacht auf dem Baugrundstück stellt keine bauliche Anlage dar, mit der Niederschlagswässer oder andere Wässer vom Baugrundstück beseitigt bzw. abgeleitet werden, mit ihnen sollen vielmehr solche Wässer auf dem eigenen Grund zum Versickern gebracht werden (vgl. VwGH 29.9.2016, 2013/05/0193 mHa VwGH 2.9.1998, 97/05/0143). Soweit mit diesem Sickerschacht allenfalls nicht alle Niederschlagswässer zum Versickern gebracht würden, ist auszuführen, dass dem Nachbarn im Hinblick auf das ungehinderte Abfließen atmosphärischer Niederschläge von einem Nachbargrundstück kein Mitspracherecht zusteht (vgl. 29.9.2016, 2013/05/0193 mHa VwGH 12.11.2002, 2000/05/0154). Auch in Bezug auf allfällige Auswirkungen auf den Grundwasserstand auf dem Nachbargrundstück kommt dem Nachbarn im Baubewilligungsverfahren kein Mitspracherecht zu (vgl. wiederum VwGH 29.9.2016, 2013/05/0193 mHa VwGH 2.9.1998, 97/05/0143).

Davon unberührt bleiben aber etwaige zivilrechtliche Ansprüche der Bf gegen den Bauwerber für den Fall, dass Oberflächenwasser auf das Grundstück der Bf abfließen und dort zu Schäden führen sollte. Dies deshalb, weil der zivilrechtliche Nachbarschutz durch den baurechtlichen Nachbarschutz nicht ausgeschlossen wird. Für etwaige zivilrechtliche Ansprüche sind aber allenfalls die ordentlichen Gerichte zuständig (vgl. *Neuhofer*, Oberösterreichisches Baurecht[7] § 31 Rz 11).

Gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG ist zur Erhebung einer Parteibeschwerde an das Verwaltungsgericht legitimiert, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach allgemeinen Grundsätzen impliziert eine solche Beschwerde auch ein Rechtsschutzbedürfnis des Beschwerdeführers. Daher muss diese Behauptung nicht nur aufgestellt werden, sondern auch zutreffen können, d.h. die Verletzung in eigenen Rechten möglich sein (siehe *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] Rz 1027).

Da die Bf mit ihrer Beschwerde aber im Ergebnis keine mögliche Verletzung in subjektiv-öffentlichen Nachbarrechten aufzeigte, über die das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden hätte, ist die Beschwerde mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die für den Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens entscheidenden Rechtsfragen konnten anhand der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Nachbarbeschwerden im Baubewilligungsverfahren beantwortet werden. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter